

BUNDESGERICHTSHOF

III ZR 100/85

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

der S██████████ Bank Aktiengesellschaft,
vertreten durch den Vorstand Walter Sc██████████ (Vorsitzender),
Erwin K██████████, Dr. Peter B██████████ (Stv.) und Dipl.-Kfm.
Hans-Joachim Bo██████████ (Stv.) Sch██████████straße ██████████, St██████████, A, 1

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Professor Dr. ██████████
und Dr. ██████████ -

g e g e n

Regina H██████████,
D██████████, St██████████, A, 1

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. ██████████ und
Dr. ██████████ -

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Dr. Krohn und die Richter Kröner,
Dr. Engelhardt, Dr. Halstenberg und Dr. Werp

am 27. Februar 1986

gemäß § 554 b Abs. 1 ZPO in der Auslegung durch das Bundes-
verfassungsgericht (Beschluß vom 11. Juni 1980 - 1 PBvU 1/79 -
NJW 1981, 39)

beschlossen:

Die Revision der Klägerin gegen das
Urteil des 10. Zivilsenats des
Oberlandesgerichts Stuttgart vom
26. März 1985 - 10 U 158/84 -
wird nicht angenommen.

Die Klägerin trägt die Kosten des
Revisionsverfahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Streitwert: 3.220.000,-- DM.

G r ü n d e :

Die Revision wirft keine Fragen von grundsätzlicher Bedeutung auf (§ 554 b ZPO). Sie hat auch keine Aussicht auf Erfolg (BVerfGE 54, 277).

Die Revision wendet sich gegen die Auslegung der von den Parteien im Rahmen der Verhandlungen über die Rückführung bzw. Sicherung von Krediten der Firma Adolf H. abgegebenen Willenserklärungen. Die Auslegung individueller Willenserklärungen, um die es sich dabei handelt, ist der revisionsgerichtlichen Nachprüfung nur in beschränktem Maß zugänglich. Das Revisionsgericht kann nur nachprüfen, ob gesetzliche Auslegungsregeln, Denkgesetze, Erfahrungssätze oder Verfahrensvorschriften verletzt sind oder ob wesentlicher Auslegungstoff außer acht gelassen ist (BGH Urteil vom 30. November 1977 - VIII ZR 69/76 = WM 1978, 266 m.w.Nachw.). Rechtsfehler dieser Art zeigt die Revision nicht auf und läßt das Berufungsurteil auch unabhängig davon nicht erkennen. Insbesondere ist ein Verstoß gegen § 133 BGB nicht ersichtlich.



Nach § 133 BGB ist bei der Auslegung einer Willenserklärung der wirkliche Wille zu erforschen und nicht an dem buchstäblichen Sinne des Ausdrucks zu haften. Entscheidend ist aber bei empfangsbedürftigen Willenserklärungen nicht der innere Wille des Erklärenden; es kommt auf den objektiven Erklärungswert an (BGHZ 36, 30, 33; 47, 75, 78). Hiervon ist das Berufungsgericht zutreffend ausgegangen. Eine Verletzung von Denkgesetzen oder Erfahrungssätzen ist nicht erkennbar. Ebenso wenig ist wesentlicher Auslegungstoff außer acht gelassen worden.

Krohn

Kröner

Engelhardt

Halstenberg

Werp